



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 12/18

MA 6, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung
und Verwendung des Fuhrparks; Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die Nachprüfung zeigte, dass das Erfordernis zur Dokumentation jeder einzelnen Dienstfahrt in die betreffende interne Dienstanweisung aufgenommen wurde. Die Aufzeichnung jeder durchgeführten Dienstfahrt erfolgte in den Fahrtenbüchern nun unter Angabe des Ortes, der Zeit und der lenkenden Person.

In Bezug auf die Verrichtung von dienstlichen Aufgaben am Wohnort der Bediensteten des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 waren nunmehr Zustimmungserklärungen der betreffenden Mitarbeitenden zu dieser Organisationsform der Arbeit und ein Telearbeitsplan vorhanden.

Zur ausreichenden Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Fahrtenbücher wurde empfohlen, die Kilometerstände zu Beginn und am Ende jeder Einzelfahrt aufzuzeichnen. Ferner erging die Empfehlung, die Tankvorgänge unter Angabe der Litermenge und des Kilometerstandes in den Fahrtenbüchern zu erfassen. Aufgrund der abnehmenden Tendenz der Jahreskilometerleistung der Dienstkraftwagen wurde empfohlen, den Bedarf an Dienstkraftwagen jährlich zu evaluieren.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 6 einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen.....	8
1.4 Prüfungsbefugnis.....	8
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	9
3. Rechtliche Grundlagen	10
4. Fuhrpark	11
4.1 Fahrzeugsicherheit und Instandhaltung.....	11
4.2 Verwendung des Fuhrparks.....	11
5. Ergebnis der Erstprüfung.....	12
6. Ergebnis der Nachprüfung.....	13
7. Sonstige Wahrnehmungen im Rahmen der Nachprüfung	18
8. Feststellungen	20
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	21

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Jährliche Fahrleistung der Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes in km	12
Tabelle 2: Gesamtfahrleistung der Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes in km	12
Abbildung 1: Auszug aus der Mustervorlage Fahrtenbuch für Kraftfahrzeuge gemäß Bundesministerin für Finanzen.....	14
Tabelle 3: Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes mit einer Jahresfahrleistung von weniger bzw. gleich 10.000 km oder mehr als 10.000 km.....	15
Tabelle 4: Anonymverfügungen betreffend Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes.....	19
Tabelle 5: Unfallstatistik der Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes.....	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h.	das heißt
DO 1994	Dienstordnung 1994
E-Mail	Elektronische Post
FSW.....	Fonds Soziales Wien
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
KA.....	Kontrollamt
KFG. 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
km.....	Kilometer

LAN	Local Area Network
lit.....	litera
MA.....	Magistratsabteilung
max.....	maximal
MD.....	Magistratsdirektion
MDK.....	Magistratsdirektion Gruppe Koordination
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
MDS-K.....	Magistratsdirektion - Geschäftsgruppe Strategie, Gruppe Koordination
NAWI	Neues Arbeiten für Wien
Nr.....	Nummer
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
StVO. 1960.....	Straßenverkehrsordnung 1960
TAN	Transaktionsnummer
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
usw.	und so weiter
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
WABEn.....	Wiener-Außendienst-Büro-Einheiten
Wien Energie Gasnetz GmbH	WIEN ENERGIE GASNETZ GmbH
Wien Energie Stromnetz GmbH ...	WIEN ENERGIE STROMNETZ GmbH
Wiener Netze GmbH	WIENER NETZE GmbH
W-PVG	Wiener Personalvertretungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

GLOSSAR

Anonymverfügung

Eine Anonymverfügung ist eine Verwaltungsstrafe, die einer Person zugestellt wird, von der die Behörde annimmt, dass sie die Verwaltungsübertreterin bzw. den Verwaltungsübertreter kennt bzw. leicht feststellen kann.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 einer stichprobenweisen Nachprüfung.

Die Erstprüfung zeigte neben einer fristgerechten Begutachtung der Dienstfahrzeuge gemäß KFG. 1967 auch eine den Angaben der Herstellenden entsprechende Durchführung von Wartungen und Reparaturen. Die dennoch ergangenen Empfehlungen betrafen hauptsächlich die Art und Weise der Dokumentation von Dienstfahrten.

Ziel der Nachprüfung war insbesondere festzustellen, ob und inwieweit die im oben genannten Erstbericht ergangenen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien Umsetzung fanden.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Nachprüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Nachprüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Nachprüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Dezember 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde Ende April 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018, einschließlich des Jahres 2019 bis Ende Februar.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Internetrecherchen, Erhebungen, Berechnungen sowie Gespräche mit der geprüften Stelle. Mehrere Kontrollen betreffend die Fahrzeuge der Magistratsabteilung 6 fanden im Zeitraum Jänner bis Februar 2019 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Nachprüfung ist in § 73b (Gebarungskontrolle) und in § 73c (Sicherheitskontrolle) der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema u.a. bereits in seinen Berichten:

- Wien Energie Stromnetz GmbH, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, KA V - GU 219-1/13,
- MA 34, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 34-4/14,
- Fonds Soziales Wien, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - FSW-1/15,
- Wiener Netze GmbH, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks der ehemaligen Wien Energie Gasnetz GmbH, StRH V - GU 219-2/15,
- MA 6, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 6-1/15,
- MA 15, Fahrzeugsicherheit und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 15-1/15,
- MA 31, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 31-1/15,
- MA 11, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 17/16,

- MA 34, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH V - 18/16,
- MA 31, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH V - 10/17,
- Fonds Soziales Wien, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH V - 11/17,
- MA 15, Fahrzeugsicherheit und Verwendung des Fuhrparks, Nachprüfung, StRH V - 12/17,
- Wiener Netze GmbH, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Nachprüfung, StRH V - 13/17.

2. Allgemeines

Das Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der Magistratsabteilung 6 war gemäß Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien u.a. mit nachstehenden Aufgaben betraut:

- Abwicklung der gerichtlichen Exekution auf bewegliches Vermögen (Fahrnispfändung) und Geldforderungen (Gehaltspfändung),
- Durchführung der Meldeerhebung im Auftrag der Meldebehörde,
- Erhebungen im Zusammenhang mit zwangsweisen Einbringungen, Pflegegebühren, Krankentransportkosten, Sozialhilfe und Verbraucherpreisindex,
- Mitwirkung bei notstandspolizeilichen Sofortmaßnahmen und Schwerpunktaktionen,
- Prüfung der Gebarung hinsichtlich Vergnügungssteuer, Gebrauchsabgabe und Sportförderung,
- Verwaltungsbehördliche Vollstreckung von Geldleistungen durch exekutive Einhebung oder Fahrnisexekution und
- Vollstreckung von Bescheiden und behördlichen Anordnungen (Ersatzvornahmen, Zwangsstrafen, Beschlagnahmungen, Versiegelungen, Betriebsschließungen).

Zur Erleichterung und Effizienzsteigerung dieser Tätigkeiten standen im Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien sechs Dienstkraftwagen der Fahrzeugklasse M1 (Personen- oder Kombinationskraftwagen) in Verwendung. Die Anzahl der Dienst-

kraftwagen blieb gegenüber der Erstprüfung somit unverändert. Die Zuordnung dieser Dienstkraftwagen war personenbezogen.

Bei den Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 handelte es sich um Fahrzeuge aus dem Fuhrpark der Magistratsabteilung 48, die im Weg der Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice angemietet wurden.

Entsprechend der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien hat die Magistratsabteilung 48 u.a. das Führen der zentralen Reparaturwerkstätte des städtischen Fuhrparks als Dienstleistung zu erbringen. Im Technik-Center der oben genannten Dienststelle sind alle Werkstätten der Magistratsabteilung 48, die Wartungs- und Reparaturarbeiten erledigen, zusammengefasst. Die technischen Angelegenheiten betreffend die Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 wurden somit über das Technik-Center der Magistratsabteilung 48 abgewickelt.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Gemäß dem Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98, *"Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen"* sind die Lenkenden von Dienstkraftwagen dazu angehalten, den Beginn und das Ende der Fahrt samt Namen der bzw. des Lenkenden zu dokumentieren.

3.2 Die Bauart und Ausrüstung der Kfz, deren Überprüfung und Begutachtung sowie die Pflichten der Lenkenden bzw. der Zulassungsbesitzenden sind im KFG. 1967 geregelt.

3.3 Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, d.h. die von jeder Person unter den gleichen Bedingungen benützt werden können, gilt die StVO. 1960. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt die StVO. 1960 insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhaltenden nichts anderes bestimmen.

3.4 Gemäß Verwaltungsstrafgesetz 1991 obliegt es dem obersten Organ, soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrens-

beschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen zu bestimmen, für die die Behörde durch Anonymverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe vorschreiben darf.

3.5 Entsprechend dem Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 24. September 2018, Zl. MDK-806178-1/18, "*Besorgung der Geschäfte der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors*" ist die Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice u.a. mit dem Fahrservice der Dienstkraftwagen der Stadt Wien betraut, sofern die Fahrzeuge den Dienststellen nicht direkt zugeteilt sind. Ausgenommen davon sind technische Angelegenheiten die Fahrzeuge betreffend.

4. Fuhrpark

4.1 Fahrzeugsicherheit und Instandhaltung

4.1.1 In Bezug auf den Fuhrpark der Magistratsabteilung 6 oblagen die gesetzlichen Pflichten der bzw. des Zulassungsbesitzenden gemäß KFG. 1967 der Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice. Dies betraf auch Entscheidungen betreffend die Fahrzeugzuteilung sowie die Wartungen u.dgl.

4.1.2 Die Wartungen und allfälligen Reparaturen wurden im Auftrag der Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice grundsätzlich vom Technik-Center der Magistratsabteilung 48 vorgenommen. Die daraus entstandenen Kosten waren in den Miettarifen der Dienstfahrzeuge enthalten.

4.1.3 Die Dokumentation der durchgeführten Wartungen und Reparaturen je Dienstkraftwagen erfolgte computergestützt durch die Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice mittels Datenbank.

4.2 Verwendung des Fuhrparks

4.2.1 Aus der nachstehenden Tabelle ging bei einigen Dienstkraftwagen eine deutliche Abnahme der jährlich gefahrenen km im Beobachtungszeitraum hervor.

Tabelle 1: Jährliche Fahrleistung der Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes in km

Dienstkraftwagen - Betriebsnummer	2016	2017	2018
3130 - 48	11.492	7.377	6.755
3131 - 48	6.722	5.290	5.499
3132 - 48	8.370	6.406	6.999
3135 - 48	11.162	11.407	11.836
3137 - 48	9.180	10.492	10.728
3138 - 48	7.375	5.472	4.706

Quelle: Magistratsabteilung 6, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.2.2 Bei Betrachtung der Jahresgesamtfahrleistung der Dienstkraftwagen ergaben sich durchschnittliche jährliche Fahrleistungen je Dienstkraftwagen wie folgt (s. Tabelle 2):

Tabelle 2: Gesamtfahrleistung der Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes in km

	2016	2017	2018
Gesamtkilometer	54.301	46.444	46.523
durchschnittliche Fahrleistung in km	9.050	7.740	7.754

Quelle: Magistratsabteilung 6, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5. Ergebnis der Erstprüfung

5.1 Die Einschau im Rahmen der Erstprüfung zeigte, dass die wiederkehrenden Begutachtungsfristen gemäß KFG. 1967 eingehalten wurden. Auch die Durchführung der Wartungen und Reparaturen im Weg der Magistratsabteilung 48 erfolgten fristgerecht und zeitnah.

Einen Handlungsbedarf sah der Stadtrechnungshof Wien überwiegend im Bereich der Dokumentation der Dienstfahrten. Dahingehend ergingen auch zwei Empfehlungen.

Einerseits wurde die Anpassung der internen Dienstanweisung des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 an den Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98, "Aufzeichnung über die Verwendung von Dienstkraftwagen" gefordert. Andererseits wurde die Evaluierung der Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches empfohlen.

5.2 Ferner empfahl der Stadtrechnungshof Wien unter Bezugnahme auf diesbezügliche Vorschriften der DO 1994 bzw. der VBO 1995 sowie im Hinblick auf den Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 28. Jänner 2013, Zl. MD-OS 51600-2013-1, "*Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie*" die Einrichtung von Telearbeitsplätzen für die betroffenen Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6.

6. Ergebnis der Nachprüfung

6.1 Die gegenständliche Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass die Magistratsabteilung 6 die interne Dienstanweisung ("*Interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungswesens*"; Stand: 1. Jänner 2019) aufgrund der ergangenen Empfehlung des Erstberichtes abänderte. Von den lenkenden Mitarbeitenden wurde nunmehr unter "*Pkt. 12.1.4. Kilometerleistung*" die Dokumentation jeder durchgeführten Dienstfahrt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der lenkenden Person im Fahrtenbuch gefordert.

Aus den elektronisch übermittelten Auszügen der Fahrtenbücher ging hervor, dass die dienstlichen Einzelfahrten innerhalb eines Tages nun gemäß der internen Dienstanweisung aufgezeichnet waren. Festzuhalten war jedoch, dass entsprechend der Dienstanweisung nur der Kilometerstand des letzten Tages des Vormonats bekanntzugeben war.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war in diesem Zusammenhang auf die Mustervorlage zur Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Anschaffung, die Verwendung und den Einsatz von Kfz des Bundes (BGBl. II Nr. 524/2012) zu verweisen (s. Abbildung 1).

Demnach sind in den Fahrtenbüchern die Kilometerstände zu Beginn und am Ende jeder Einzelfahrt aufzuzeichnen.

Abbildung 1: Auszug aus der Mustervorlage Fahrtenbuch für Kraftfahrzeuge gemäß Bundesministerin für Finanzen

Fahrtenbuch für Kraftfahrzeuge											
Datum Abfahrts- zeit	Fahrt	von – über –nach	Ankunfts- zeit	Kilometerstand		Kilometer	Zweck der Fahrt	Unterschrift des Fahrtberechtigten	Kraftstoff getankt		Anmer- kung
				Beginn	Ende				Bei km	Liter	

Quelle: www.ris.bka.gv.at

Weiters ist im Nebengebührenkatalog für die Bediensteten der Stadt Wien die *Zuerkennung einer Selbstfahrerpauschale* geregelt. Bedienstete, die nicht der Beamtengruppe der Kraftwagenlenkenden angehörten und denen ein Dienstkraftfahrzeug zur selbstständigen Lenkung zugewiesen wurde, gebührte bei einer Fahrleistung von mindestens 6.000 km im Vorjahr eine dahingehende monatliche Zulage. Bei darunterliegender Fahrleistung im Jahresschnitt bestand die Möglichkeit einer entsprechenden Verrechnung pro Arbeitstag.

Im Sinn einer ausreichenden Nachvollziehbarkeit der mittels Fahrtenbücher dokumentierten Wegstrecken und im Hinblick auf eine erschöpfende Überprüfbarkeit des gerechtfertigten Bezuges der Selbstfahrerpauschale empfahl der Stadtrechnungshof Wien, in den Fahrtenbüchern künftig die Kilometerstände zu Beginn und am Ende jeder Einzelfahrt aufzuzeichnen.

6.2 Die Jahresgesamtkilometerleistungen blieben im Beobachtungszeitraum der Erstprüfung (Jahre 2013 bis 2015) mit einem Mittelwert von ca. 58.090 km annähernd konstant.

Die Betrachtung der unter Punkt 4.2.2 aufgeführten Jahresgesamtkilometer der sechs Dienstkraftwagen im Beobachtungszeitraum der gegenständlichen Nachprüfung zeigte jedoch eine deutlich abnehmende Tendenz.

Entsprechend einer Feststellung des Bundesrechnungshofes in Deutschland, die bei 14 % der überprüften Dienstkraftwagen deutscher Behörden eine Jahresfahrleistung von weniger als 10.000 km ergab, können niedrige Kilometerleistungen auf einen gerin-

geren Bedarf an Dienstkraftwagen hinweisen (s. dazu auch Wiener Netze GmbH, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Nachprüfung, StRH V - 13/17).

Tabelle 3: Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes mit einer Jahresfahrleistung von weniger bzw. gleich 10.000 km oder mehr als 10.000 km

	2016	2017	2018
≤ 10.000 km	4	4	4
> 10.000 km	2	2	2

Quelle: Magistratsabteilung 6, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die jährliche Kilometerleistung der vier Dienstkraftwagen, deren Jahreskilometerleistung unter 10.000 km lag, betrug im Jahr 2016 insgesamt 31.647 km, im Jahr 2017 insgesamt 24.545 km und im Jahr 2018 insgesamt 23.959 km.

In den Jahren 2016 bis 2018 wären bei einer jährlichen Gesamtkilometerleistung von mindestens 10.000 km pro Fahrzeug somit drei Dienstkraftwagen ausreichend gewesen, sofern diese nicht teilweise gleichzeitig benötigt wurden bzw. sonstige dienstliche Interessen den Bedarf an vier Fahrzeugen begründeten.

Aufgrund der abnehmenden Tendenz der Jahreskilometerleistung der Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 6 empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die wirtschaftliche Auslastung der eingesetzten Dienstkraftwagen jährlich zu evaluieren. Im Fall einer Jahreskilometerleistung unter 10.000 km pro Dienstkraftwagen sollte die betriebliche Notwendigkeit der Dienstkraftwagen nachgewiesen werden. Bei Fehlen dieser Notwendigkeit wäre dies an die Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice zu melden.

6.3 Betreffend die Evaluierung der Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches wandte sich die Magistratsabteilung 6 an den mit der Leitung der Arbeitsgruppe "*Elektronisches Fahrtenbuch*" betrauten Geschäftsbereich der Magistratsdirektion. Nach Vorliegen einer dahingehenden Entscheidung seitens der genannten Arbeitsgruppe wollte

sich die Magistratsabteilung 6 dem Ergebnis anschließen und entsprechende Schritte zur Umsetzung planen.

Im Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien lag noch keine abschließende Entscheidung der genannten Arbeitsgruppe betreffend die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches vor.

6.4 Gemäß Stellungnahme zur Erstprüfung befand die Magistratsabteilung 6 die durch den Stadtrechnungshof Wien empfohlene Einführung von Telearbeitsplätzen für die Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes insbesondere anhand der Ziele der Wiener Struktur- und Ausgabenreform als wirtschaftlich nicht vertretbar.

Mittlerweile war die Magistratsabteilung 6 seit November des Jahres 2017 in die erste Pilotphase des Projektes *Neues Arbeiten für Wien (NAWI)* eingebunden.

Dieses Projekt befasste sich mit den vielfältigen und ständig wachsenden technologischen Veränderungen der Arbeitswelt. Es soll Methoden des Neuen Arbeitens identifizieren, die für die Bediensteten und die Arbeitgeberin Vorteile bringen. Die Stadt Wien versuchte hiermit, die Einarbeitung der neuen technologischen Gegebenheiten und Vorstellungen sowie der künftigen Arbeitsweise der Mitarbeitenden in das Dienstrecht vorzubereiten. Dies betraf folgende Initiativen: disloziertes Arbeiten, vollständige Auflösung der Kernzeit und die Einrichtung von sogenannten *WABEn*.

Das Pilotprojekt *NAWI*, ein Teilprojekt des Projektes *Kommunikation 2020*, war ab Oktober 2018 in der zweiten Projektphase, die sich noch bis September 2019 erstrecken wird. Anschließend wird eine Validierung, Befragung und Auswertung der gesammelten Erfahrungen sowie die Vorbereitung des "Echtbetriebes" bis Ende 2019 erfolgen.

Für Telearbeit lagen gesetzliche Regelungen (s. DO 1994, VBO 1995 sowie W-PVG) vor. Die Verrichtung der dienstlichen Aufgaben erfolgte in der Wohnung der Bediensteten (Telearbeitsplatz) unter Verwendung der dafür erforderlichen Informations- bzw. Kommunikationstechnologie. Die Einteilung der Arbeitszeit gliederte sich in betriebliche

und außerbetriebliche Anteile. Die außerbetriebliche (selbstbestimmte) Arbeitszeit war nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

Beim dislozierten Arbeiten handelte es sich um ein Pilotprojekt unter Mitwirkung der Personalvertretung gemäß W-PVG. Eine gesetzliche Regelung in der DO 1994 bzw. der VBO 1995 bestand im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung nicht. Die Wahl des Arbeitsortes zur Verrichtung der dienstlichen Aufgaben oblag den Bediensteten, jedoch unter Wahrung der Verschwiegenheitspflichten (z.B. Datenschutz) und der IKT-Sicherheitsbestimmungen.

Die Arbeitszeit lag innerhalb des jeweils von der Dienststelle festzulegenden Gleitzeitrahmens.

Eine Kombination beider Arbeitsmodelle war grundsätzlich möglich, jedoch nicht die Erbringung von dislozierten Dienstleistungen an Telearbeitstagen. Die außerbetriebliche Arbeitszeit der Telearbeit und das dislozierte Arbeiten durften max. 60 % der Normalarbeitszeit betragen.

Im Rahmen der gegenständlichen Nachprüfung gab die Magistratsabteilung 6 bekannt, dass sie in Abstimmung mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision neben der Aktualisierung der IKT-Ausstattung (z.B. virtuelle Arbeitsplätze, Smartphones usw.) auch die Ablösung der Telearbeitsvereinbarung durch die *NAWI*-Rahmenbedingungen vereinbart hatte. Die Umsetzung war im Laufe des Jahres 2019 geplant.

Ferner war festzuhalten, dass sowohl für die Telearbeit als auch das dislozierte Arbeiten die Zustimmung der Bediensteten vorzuliegen hatte. Ein Rechtsanspruch der Bediensteten bestand jedoch nicht.

Zur Einhaltung der IKT-Sicherheitsbestimmungen wurde durch die Magistratsabteilung 01 eine Zwei-Faktor-Authentifizierung eingerichtet. Diese sollte den Mitarbeitenden

der Stadt Wien einen sicheren Zugang von Geräten außerhalb des magistratsinternen Netzwerkes auf ihre virtuelle Arbeitsumgebung, ihre E-Mails sowie Akten ermöglichen. Die Zwei-Faktor-Authentifizierung umfasste neben LAN-User und Passwort bei jedem Zugriff ein Einmalpasswort (TAN). Bei den Einmalpasswörtern handelte es sich um zeitlich begrenzte PIN-Codes, die an die Mobiltelefone der Mitarbeitenden versendet wurden.

Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass nunmehr neben der schriftlichen Zustimmung zur Telearbeit mit den betreffenden Mitarbeitenden auch ein entsprechender Telearbeitsdienstplan vereinbart wurde. Ferner informierte die Magistratsabteilung 6 die Personalvertretung über den Telearbeitsdienstplan und die mit den Mitarbeitenden getroffenen Vereinbarungen zur Verrichtung von Telearbeit.

Eine Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien bei der Magistratsabteilung 01 bestätigte das Vorliegen einer oben genannten Zwei-Faktor-Authentifizierung für die im Rahmen der gegenständlichen Nachprüfung betroffenen Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6.

7. Sonstige Wahrnehmungen im Rahmen der Nachprüfung

7.1 Die stichprobenweise Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in die Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG. 1967 der einzelnen Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 ergab, dass die wiederkehrenden Begutachtungen im Beobachtungszeitraum fristgerecht durchgeführt wurden. Allfällige Reparaturen erfolgten zeitnah und wurden über das Technik-Center der Magistratsabteilung 48 abgewickelt.

7.2 Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien auch stichprobenweise Einschau in durch die Landespolizeidirektion Wien erhobene Delikte betreffend die Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes. Aus den durch die Magistratsabteilung 6 übermittelten Unterlagen ging diesbezüglich

hervor, dass im Betrachtungszeitraum acht Anonymverfügungen gemäß Verwaltungsstrafgesetz 1991 vorlagen.

Tabelle 4: Anonymverfügungen betreffend Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes

Jahre	Anonymverfügungen	davon Verletzung § 52 lit. a StVO. 1960
2016	3	2
2017	1	1
2018	4	4

Quelle: Magistratsabteilung 6, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Es handelte sich dabei um Verwaltungsübertretungen betreffend die Vorschriftenzeichen gemäß StVO. 1960. Diese betrafen vorwiegend die Überschreitung einer gesetzlich festgelegten *Geschwindigkeitsbeschränkung* oder *Zonenbeschränkung*.

Allgemein war jedoch im Betrachtungszeitraum ein Rückgang der Gesamtanzahl an Verwaltungsübertretungen gemäß StVO. 1960 um 50 % gegenüber dem Erstbericht erkennbar.

Verwaltungsstrafen, die aufgrund von Nichtbeachtung der Vorschriften der StVO. 1960 durch die zuständige Landespolizeidirektion verhängt wurden, sind üblicherweise durch die lenkenden Personen selbst zu begleichen.

Aus der internen Dienstanweisung ("*Interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungswesens*"; Stand: 1. Jänner 2019) der Magistratsabteilung 6 ging jedoch keinerlei diesbezügliche Vorgabe hervor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die interne Dienstanweisung für den Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der Magistratsabteilung 6 in Bezug auf die Bezahlung von Verwaltungsstrafen hinsichtlich Übertretungen der Vorgaben der StVO. 1960 zu ergänzen.

7.3 Gemäß § 103 KFG. 1967 hatte die Zulassungsbesitzerin das Lenken ihrer Kfz nur Personen zu überlassen, die u.a. die erforderliche Berechtigung zum Lenken dieser Kfz besitzen.

Eine stichprobenweise Erhebung des Stadtrechnungshofes Wien betreffend diese Verpflichtung der Zulassungsbesitzerin ergab eine zweimal jährlich erfolgende dahingehende Kontrolle im Weg der Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice (in Vertretung der Zulassungsbesitzerin) sowie durch die Kanzlei des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6.

7.4 Die Betankung der ausschließlich mit Diesel betriebenen Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 fand ausschließlich an magistratsinternen Tankstationen der Magistratsabteilung 48 mittels Tank-Chips statt. Zur Bestätigung der getankten Treibstoffmenge erfolgte je Tankvorgang ein zweifacher Ausdruck eines Tankbeleges (Original und Durchschlag) an der betroffenen Tankstation. Die Originalbelege verblieben nach händischer Gegenzeichnung durch die Tankenden in einer Sammelbox an der jeweiligen Tankstation. Die Durchschläge wurden von den Tankenden an die Gruppenleitung des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 übergeben.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war durch die Unterfertigung der Originaltankbeläge und die Sammlung der Durchschläge kein Rückschluss zwischen der gefahrenen Kilometerleistung und dem verbrauchten Dieselkraftstoff möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, in den Fahrtenbüchern künftig auch den getankten Treibstoff unter Angabe der Litermenge und des Kilometerstandes zu erfassen.

8. Feststellungen

8.1 Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien legte die Magistratsabteilung 6 auch eine Unfallstatistik für den Beobachtungszeitraum der gegenständlichen Prüfung vor.

Tabelle 5: Unfallstatistik der Dienstkraftwagen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes

Jahre	Verkehrsunfälle	Eigenverschulden	Fremdverschulden
2016	2	1	1
2017	1	1	-
2018	2	1	1

Quelle: Magistratsabteilung 6, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

In den vergangenen drei Jahren lagen somit insgesamt fünf Verkehrsunfälle vor. Im Vergleich zur Erstprüfung war ein Anstieg um ca. 67 % zu erkennen.

Da es sich jedoch ausschließlich um Verkehrsunfälle ohne Personenschaden handelte, bei denen nur leichte Blechschäden an den jeweiligen Dienstfahrzeugen entstanden, war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien dahingehend keine Empfehlung auszusprechen.

8.2 Zusätzlich zu den sechs Dienstkraftfahrzeugen wurden von zwanzig Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 deren Privatfahrzeuge für dienstliche Zwecke genutzt.

Die Abgeltung der dadurch entstandenen Unkosten erfolgte auf Basis von Kilometergeldbezug, der im Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 22. Dezember 2004, Zl. MDS-K-2158-1/04, *"Zuerkennung von Kilometergeld nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; zusammenfassende Neuregelung"* geregelt war. Gesetzliche Grundlage hierfür war die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien.

Da es sich dabei um Kfz handelte, die im Verfügungsrecht der jeweiligen Bediensteten bzw. des jeweiligen Bediensteten der Stadt Wien standen, wurden diese von der gegenständlichen Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien nicht umfasst.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn einer ausreichenden Nachvollziehbarkeit der mittels Fahrtenbücher dokumentierten Wegstrecken und im Hinblick auf eine erschöpfende Überprüfbarkeit des ge-

rechtfertigten Bezuges der Selbstfahrerpauschale wären in den Fahrtenbüchern künftig die Kilometerstände zu Beginn und am Ende jeder Einzelfahrt aufzuzeichnen (s. Punkt 6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes werden künftig die Kilometerstände zu Beginn und am Ende jeder Einzelfahrt in den Fahrtenbüchern dokumentieren.

Empfehlung Nr. 2:

Aufgrund der abnehmenden Tendenz der Jahreskilometerleistung der Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 6 wäre die wirtschaftliche Auslastung der eingesetzten Dienstkraftwagen jährlich zu evaluieren. Im Fall einer Jahreskilometerleistung unter 10.000 km pro Dienstkraftwagen sollte die betriebliche Notwendigkeit der Dienstkraftwagen nachgewiesen werden. Bei Fehlen dieser Notwendigkeit wäre dies an die Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice zu melden (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die wirtschaftliche Auslastung der eingesetzten Dienstkraftwagen wird jährlich evaluiert werden.

Empfehlung Nr. 3:

Die interne Dienstanweisung für den Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der Magistratsabteilung 6 wäre in Bezug auf die Bezahlung von Verwaltungsstrafen hinsichtlich Übertretungen der Vorgaben der StVO. 1960 zu ergänzen (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabewesens des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes wird um den Punkt der Bezahlung von Verwaltungsstrafen hinsichtlich Übertretungen der Vorgaben der StVO. 1960 erweitert werden.

Empfehlung Nr. 4:

In den Fahrtenbüchern wäre künftig auch der getankte Treibstoff unter Angabe der Litermenge und des Kilometerstandes zu erfassen (s. Punkt 7.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Bei den neuen Fahrtenbüchern wird künftig auch der getankte Treibstoff unter Angabe der Litermenge und des Kilometerstandes erfasst werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juni 2019